

PAUL OTTENWÄLDER

Zur Naturrechtslehre
des Hugo Grotius

Mohr Siebeck

ZUR NATURRECHTSLEHRE
DES
HUGO GROTIUS

von

PAUL OTTENWÄLDER



1950

VERLAG J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

eISBN 978-3-16-170501-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

GELEITWORT

Es ist ein Werk der Pietät, aber viel mehr als ein solches, wenn hier der neuen deutschen *Political Science*, einer über die juristische Allgemeine Staatslehre hinausgehenden Staatswissenschaft, die Arbeit eines schon vor fünf Jahren verstorbenen jungen Soziologen vorgelegt wird.

Paul Ottenwälder wurde am 28. November 1910 in Stuttgart als Sohn des Oberlehrers und Organisten Alois Ottenwälder geboren. Mit dem Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums in Stuttgart wandte er sich im Frühjahr 1929 zunächst dem Studium der katholischen Theologie zu, das er mit Unterbrechungen fortsetzte und nach seinem Austritt im Frühjahr 1936 mit dem Staatsexamen der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen abschloß. Nach zweijähriger kaufmännischer Ausbildung und einem Abiturientenkurs an der Stuttgarter Höheren Handelsschule fand er dann Verwendung als nebenamtlicher Handelslehrer in Metzingen. Er verließ diese Tätigkeit im November 1938, um das Handelslehrer-Diplom zu erwerben, und legte nach dem Studium der sprachlichen Richtung an den Universitäten Heidelberg und München diese Prüfung im Frühjahr 1940 in Heidelberg ab. Als Handelslehrer an der Privatanstalt Schottländer für kaufmännische Berufsfachlehrgänge in Heidelberg bereitete er sich in den Sozial- und Staatswissenschaften auf die Promotion zum philosophischen Doktorgrad vor, die er im Frühjahr 1943 mit glänzenden Prädikaten bestand.

Aus der katholischen Jugendbewegung „Neu-Deutschland“ hervorgegangen, erwarb er sich während seines Heidelberger Studiums durch sein offenes und unerschrockenes Verhalten Achtung und Ansehen bei der katholischen Studentenschaft. Im März 1945 wurde er zum Volkssturm eingezogen, kam im April in französische Gefangenschaft und starb am 8. August 1945 in einem Lazarett in Metz.

Sein Buch ist der erste Anschluß, den die deutsche Forschung an die neueren internationalen Wandlungen des Grotius-Bildes genommen hat. Diese Neuerungen sind besonders von katholischer Seite ausgegangen, einmal von der neuscholastischen Richtung der französischen Rechtsphilosophie, sodann von dem amerikanischen Völkerrechtslehrer *James Brown Scott* im Zuge der wesentlich von ihm betreuten Reihe der *Classics of International Law*. Die beiden Ströme haben sich in der Gründung der Vitoria-Suarez-Gesellschaft 1932 zusammengefunden. Ihr Beweisziel für Grotius ist, daß, entgegen der herkömmlichen Ansicht, der sogenannte Vater des Völkerrechts stehe als Neuschöpfer vor allem auf dem Boden der Renaissance und Reformation, eindeutige Spuren überall von ihm zu der scholastischen Staatslehre des Mittelalters und der Gegenreformation zurückführen.

Diese schon 1916 von *Josef Kohler* vertretene Ansicht wird in Ottenwälders Buch mit großer Selbständigkeit nachgeprüft und weiter bestätigt, aber auch eingeschränkt. Die Verwurzelung des Grotius in der Scholastik hat eine doppelte Bedeutung. Erstens gehören dahin alle die Momente, die seine eigene Methode und seine Resultate als christlich-kirchlich im Unterschied von rein weltlich-rationalen Ableitungen kennzeichnen. Zweitens hat das neuere Studium namentlich der großen spanischen und italienischen Spätscholastiker (*Ayala, Vitoria, Gentili, Suarez*) ergeben, daß alle Elemente einer weltlich-rationalen Völkerrechtswissenschaft schon im Kreise dieser Denker vorlagen, als „Grotius die reife Frucht pflückte“ (*Scott*). Die feinen und vorsichtigen Untersuchungen von Ottenwälder, zum Teil ausführliche Analysen von „De Jure Belli et Pacis“, zum Teil systematische Folgerungen und Zusammenfassungen, sind geeignet, diese beiden von der deutschen Forschung noch nicht eigentlich rezipierten Gedanken wesentlich zu präzisieren. Einerseits wird herausgearbeitet, was Grotius, im Unterschied besonders von dem oft viel spezieller juristischen Rationalismus *Calvins*, der arminianischen Richtung der protestantischen Theorien verdankt. Andererseits wird im Gegensatz zu bekannten modernen Ideologien sein Formalismus in der Betrachtung der grundlegenden Fragen nach dem gerechten Kriege, der Sklaverei, der Volkssouveränität und dem Widerstandsrecht herausgestellt und betont, „daß Grotius für die Freiheit als Gut wie für die allgemeinen Menschenrechte noch wenig Verständnis hat“.

Wenn die übergroße Bescheidenheit des Verfassers seine Ergebnisse vielfach in unscheinbarste Formen gekleidet hat, so besteht darin auch ein Vorzug insofern, als wenigstens polemisch zugespitztere politische oder wissenschaftliche Formulierungen nirgends Widerspruch herausfordern. An einem Wendepunkt der Völkerrechtsentwicklung wie dem gegenwärtigen sollte mindestens in wissenschaftlichen Kreisen eine Untersuchung, die die Stetigkeit, aber auch die starke religiöse Unterbauung der modernen Völkerrechtsentwicklung an einem so hervorragenden Beispiel nachweist, eine starke Teilnahme nicht verfehlen.

Carl Brinkmann

VORWORT

Das Bild des Grotius, wie es überkommen ist, trägt autoritative Züge, und es scheint, als ob das in seinem Rechtscharakter fragwürdige Völkerrecht in ihm einen festen Halt gefunden hätte. Grotius lebt in der Geschichte als leidenschaftlicher Vorkämpfer für Recht und Verständigung. Auch nach dem ersten Weltkrieg ist seine symbolische Gestalt wieder aufgetaucht; sie sollte dem Völkerbund etwas von ihrem Glanze leihen¹.

Das Bild des Grotius hat aber im Laufe der Forschungen historische und damit traditionsgebundene Züge erhalten. Im Zuge des von *Papst Leo XIII.* angefachten Interesses an der Scholastik wurde der Zusammenhang zwischen Grotius und der Tradition hergestellt. Die pazifistische Richtung in Frankreich hatte sich ebenfalls an der Scholastik orientiert und brachte durch *A. Vanderpol*, *E. Nys* und *Yves de la Brière* instruktive Werke über das Kriebsrecht der Scholastik heraus. Ebenso war die angelsächsische Völkerrechtswissenschaft unter *James Brown Scott* rückwärts über Grotius hinaus vorgedrungen und bringt in der Reihe der *Classics of international law* ständig neue Beiträge zu der Frage des Ursprungs des Völkerrechts. Es zeigte sich bei diesen Arbeiten, daß die Anfänge der Völkerrechtswissenschaft bei Vitoria und Suarez zu suchen sind, so daß im Jahre 1932 die *Vitoria-Suarez-Gesellschaft*, ebenfalls unter der Schirmherrschaft von Brown Scott, gegründet wurde, von der, soweit mir bekannt, bisher eine Publikation² vorliegt. Als Ziel der Gesellschaft wurde angegeben: d'encourager l'étude scientifique des doctrines des théologiens pionniers du droit internatio-

¹ Siehe das Werk von v. Vollenhoven, *Grotius and Geneva*. 1926.

² *Vitoria et Suarez, Contribution des Théologiens au droit international moderne*, mit Vorwort von J. B. Scott und Einführung von P. Yves de la Brière. Paris 1939.

nal moderne, des origines historiques de ce droit, et en général des progrès de la pensée humaine dans les relations entre les peuples³.

Stellen so die Arbeiten zu der Ausgabe der *Classics* und die der *Vitoria-Suarez-Gesellschaft* eine internationale Gemeinschaftsarbeit dar, indem insbesondere die französischen Gelehrten dazu beigezogen wurden⁴, so hat die deutsche Wissenschaft zu diesen Bestrebungen noch keinen Anschluß gefunden. Es ist deshalb ebenso überraschend wie angebracht, daß *Fr. Berber* auf *Vitoria* zu sprechen kommt und seiner Leistung für die Entstehung des modernen Völkerrechts gedenkt⁵.

Was die *Grotius-Forschung* in Deutschland betrifft, so ist zuerst *Kohler* auf die Einwirkungen der Spanier auf *Grotius* aufmerksam geworden⁶. Darauf fußend haben *Sauter* und *Rommen* die Theorie vertreten, daß *Grotius* noch vollständig in der Scholastik stehe⁷.

Diese Arbeit, die aus dem Bestreben hervorgegangen ist, die während des theologischen Studiums besonders bei Professor *Otto Schilling* erworbenen scholastischen Kenntnisse zu verwerten, hat sich nun zur Aufgabe gesetzt, der Frage nachzugehen, wieweit *Grotius* noch in der Scholastik stehe. Ich war erfreut, bei Herrn Professor *Carl Brinkmann* vollste Förderung zu finden und Hinweise insbesondere auf die angelsächsischen Arbeiten zu erhalten.

Ich benütze freudig die sich mir bietende Gelegenheit, meinem verehrten Lehrer an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank für sein unbegrenztes Wohlwollen und sein selbstloses Interesse an dieser Arbeit auszusprechen. Die Aussprachen, die er mir gewährte, gehören zu meinen schönsten Heidelberger Erinnerungen. Ich verdanke ihm besonders eine Orientierung an den staats- und völkerrechtlichen Theorien, welche bei dem vielleicht zu abstrakt denkenden Theologen wohl angebracht war.

Für freundliche Beratung habe ich noch Frau Dr. *Endemann*, der Assistentin des Juristischen Seminars, sowie der Assistentin des Romanischen Seminars, Fräulein Dr. *Hell*, zu danken.

Paul Ottenwälder

³ Vgl. van der Heydte, S. 268.

⁴ Nys schrieb die Einführung zu der *Vitoria*-Ausgabe in den *Classics*; Yves de la Brière die zu der Veröffentlichung der *Vitoria-Suarez-Gesellschaft*.

⁵ Vgl. „Auswärtige Politik“, Oktober 1942.

⁶ Vgl. Josef Kohler: *Niederländisches Handelsrecht*, S. 377.

⁷ Vgl. Sauter, S. 91 ff.; Rommen, *Wiederkehr*, S. 86 ff.

INHALT

Erstes Kapitel

Die Rechtslehre des Grotius im allgemeinen

1. Gegenstand der Untersuchung 1
Das Recht zwischen mehreren Völkern und deren Oberhäuptern. Seine Quellen, sein Charakter, seine Wirksamkeit. Ablehnung des Pazifismus. Der unveränderliche Teil der Rechtswissenschaft als Bestandteil des natürlichen Rechts.
2. Die Methode des Grotius 3
Aussonderung aller positiven Bestandteile. Anwendung der „wahrhaft christlichen Methode“. Verwertung der Bibel.
3. Die Vorläufer des Grotius 5
Ablehnung der Scholastik. Bedeutung der von Grotius erwähnten Vorläufer Ayala und Gentili für das Werk des Grotius. Der Einfluß von Belli auf die nachfolgenden Autoren. Die Kontroverse in italienischen Fachkreisen über diese Frage. Die sich anbahnende neue Blickrichtung unter den Vorläufern. Das Urteil von Brown Scott über den Stand der Vorarbeiten.
4. Die Genesis des Rechts 11
Der Geselligkeitstrieb als Quelle des Rechts. Die zwei Arten des „Naturrechts“. Das willkürliche göttliche Recht. Der Ursprung des bürgerlichen Rechts und des Völkerrechts aus dem Nutzen.
Kritik 15
Die reformatorische Trennung von Natur und Gnade und das neue Lebensgefühl sind nach Erik Wolf die Voraussetzungen für die neuartige Betrachtungsweise des Grotius. Der ethische Charakter dieses Rechts. Grotius und Hobbes als Gegenspieler. Die triebhafte Fundierung der menschlichen Gemeinschaft bei Grotius und die teleologische bei der Scholastik. Einwände der Positivisten.
5. Naturrecht und willkürliches Recht 21
Das iustum und das rectum als die zwei Arten des Rechtes. Definition des Naturrechts und die Korrektur von Grotius. Die scholastischen Elemente in dieser Definition. Auffallende Übereinstimmung zweier Stellen mit Suarez. Unveränderlichkeit des Naturrechts. Das willkürliche menschliche und göttliche Recht. Der Dekalog in seiner Beziehung zu Naturrecht und Evangelium.

Zweites Kapitel

Das Recht des Krieges

Vorbemerkung	28
I. Definition des Krieges	28
II. Die Erlaubtheit des Krieges	
1. Krieg und Naturrecht	29
In jedem Wesen liegen Selbsterhaltungstrieb und Trieb nach Gewaltanwendung. Letztere nur mit Rücksicht auf die Gemeinschaft verboten. Folgerung hieraus auf die naturrechtliche Auffassung des Grotius.	
2. Krieg und Völkerrecht	32
3. Krieg und willkürliches göttliches Recht	32
Die Möglichkeit des Eingreifens Gottes und die Unveränderlichkeit des Naturrechts. Die biblische Grundlage dieser Ansicht. Krieg und Evangelium. Neues und altes Gesetz in ihrer Beziehung. Die Hauptbeweise aus dem Evangelium für den Krieg. Ablehnung der Ansicht, daß in der Bergpredigt ein Verbot des Krieges ausgesprochen sei. Die Feindesliebe in ihrer Konsequenz für das Staatswesen. Die Stellung der alten Kirche zum Krieg. Die Abhängigkeit des Grotius von der Scholastik.	
III. Krieg und Recht	
1. Einleitung des Krieges nach dem Völkerrecht	38
2. Der rechte Krieg	39
Erfordernisse und Gründe dafür. Ausnahmen von dieser Regel. Die Lehre der Scholastik.	
3. Der gerechte Krieg	41
a) Voraussetzung und Einteilung.	
b) Der gerechte Grund.	
Geschichtliches. Erkennbarkeit des Kriegsgrundes. Der zweifelhafte Kriegsgrund. Der Probabilismus des Suarez.	
4. Die einzelnen Kriegsorten	47
5. Der ungerechte Krieg	49
Erörterung der ungerechten Kriegsgründe in Anlehnung an Vitoria.	
6. Der Krieg in fremder Sache	50
7. Der Strafkrieg	51
Grundgedanke. Geschichtlicher Überblick. Ablehnung der Meinung von v. Vollenhoven, daß Grotius an Stelle der egoistischen Tendenz des Mittelalters eine altruistische gesetzt habe.	
8. Der rechte und der gerechte Krieg	53
IV. Kritik	54
Die Abhängigkeit des Grotius von der Scholastik. Das neuartige Weltbild des Grotius: Ansätze zu einem Rationalismus.	

*Drittes Kapitel**Das Recht des Friedens*

Stellung dieses Teiles in der Gesamtkomposition des Werkes. Erklärung von v. Vollenhoven und Knight.

Die dinglichen Rechte: Entstehen des Eigentums. Das gemeinsame und das besondere Eigentum. Ursprünglicher Erwerb. Freiheit des Meeres. Die neue Leistung des Grotius. Die kirchliche Eigentumslehre und Vergleich mit der des Grotius. Inhalt und Bedeutung der Eigentumslehre des Grotius.

Die persönlichen Rechte: Umfang der patria potestas. Sklaverei. Ehe. Corporative Vereinigungen. Die Eigentümlichkeit der Betrachtungsweise. Bedeutung des Naturrechts im Recht des Friedens. Christliche Elemente bei Grotius. 58

*Viertes Kapitel**Die Staatslehre des Hugo Grotius*

Beziehung zum Hauptgedanken des Werkes. Bestimmung der Staatsgewalt. Übersicht über die Lehre von Ursprung und Träger der Staatsgewalt bis zu Grotius: Kampf der geistigen und weltlichen Gewalt. Anfänge der Volkssouveränitätslehre. Reformation. Die spanische Lehre. Der Molinismus als Voraussetzung für diese. Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach Grotius. Entstehen des Staates. Verhältnis Herrscher : Volk. Kritik. Blick auf Ayala. 76

*Fünftes Kapitel**Das Widerstandrecht nach Grotius*

Pflicht zu Gehorsam und Recht der Gehorsamsverweigerung nach Thomas. Übersicht über die Widerstandslehre im Mittelalter. Die Widerstandslehre des Grotius. Die religiöse und naturrechtliche Argumentation. 88

*Sechstes Kapitel**Kritik und Würdigung der Naturrechtslehre des Grotius*

Blick auf die Zeitlage. Die persönlichen Beziehungen des Grotius zu völkerrechtlichen Fragen. Kurze Darstellung der Naturrechtslehre von Grotius: die scholastischen und reformatorischen Vertreter. Das Naturrecht des Grotius. Beziehung zu Suarez. Bedeutung der Definition. Gott und Naturrecht. Bedeutung und Begriff des Naturrechts aus der Darstellung. Der Satz: etsi daremus non esse deum. Der profane Charakter des Naturrechts. Die religiösen Momente. Der Einfluß von Calvinismus und Arminianismus. 98

*Siebentes Kapitel**Schlußbetrachtung*

Die Traditionsgebundenheit des Grotius und die Neuartigkeit seiner lehre im Überblick. Die Leistung des Grotius auf dem Gebiet des Völkerrechts. Grotius der „Vater des Völkerrechts“? Die Grotiusauffassung von Erik Wolf. Kritik dieser Auffassung. Die Verdienste des Grotius für die Menschheit. 123

Erstes Kapitel

DIE RECHTSLEHRE DES GROTIUS IM ALLGEMEINEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Als Gegenstand seiner Untersuchung gibt Grotius an: . . . *ius . . . inter populos plures aut populorum rectores*¹. Es hat drei Quellen: die Natur, das Gesetz Gottes und das stillschweigende Übereinkommen². Damit ist eine Dreiteilung des Rechtes gegeben und es wird Aufgabe dieser Untersuchung sein, das Verhältnis dieser drei Arten des Rechts zueinander klarzustellen und ihren Anwendungs- und Geltungsbereich zu zeigen.

Dieses überstaatliche Recht wird zunächst bestimmt als allgemeine ethische Vorschrift, an welche Feldherren und Staatsmänner gebunden sind. Es vermittelt Normen und Regeln und setzt menschlicher Macht und Willkür eine Schranke: *omnia incerta . . . simul a iure recessum est*³. In diesem Sinne besteht es als eine ideale Ordnung und hat universale Tendenz⁴. Die Aussprüche berühmter Männer (insbesondere der Stoiker) bestätigen es; die gemeinsame menschliche Natur weist darauf hin.

Dieses Recht ist wirksam in der Form von ewigen Gesetzen, von ungeschriebenem Recht⁵ und wird in dieser Eigenschaft von Grotius zur Bestimmung des Kriegsrechts herangezogen. Zunächst soll es Klärung schaffen in der brennenden Frage, ob ein Krieg erlaubt und was im Kriege erlaubt sei. Zwei Meinungen standen sich hier gegenüber: Die eine, daß Krieg und Recht nichts miteinander zu tun hätten; sie hatte

¹ Vgl. Prol. 1.

² Prol. 1: *ius sive ab ipsa natura profectum, aut divinis constitutum legibus, sive moribus et pacto tacito constitutum.*

³ Vgl. Prol. 22. ⁴ Vgl. Prol. 23 f.

⁵ Prol. 26: *leges perpetuae et omnibus temporibus accommodatae. Valere iura non scripta.*

zu einer ausgelassenen Kriegsführung geführt⁶. Die Vertreter der zweiten Meinung glaubten, daß die Pflicht der Liebe den Christen einen Krieg überhaupt verbiete. Diese Fragen können nach Grotius nur gelöst werden, wenn das unter den Völkern bestehende gemeinsame Recht *ad bella et in bellis* herausgestellt wird.

Lebendige Zeugnisse für sein Bestehen sind: die Ruhe des Gewissens und das Bewußtsein der gerechten Sache, welches Kraft zum Handeln gibt⁷.

Im Lager der Pazifisten finden wir auch Erasmus. Er vertritt nicht die Lehre der großen Reformatoren, welche den Krieg grundsätzlich für erlaubt erklärt hatten. Luther hat seine Verwüfung des Türkenkrieges widerrufen und der christlichen Obrigkeit den Kampf gegen die Türken zur Pflicht gemacht. Kriegsgegner auf reformatorischer Seite waren Okolampadius und die Wiedertäufer⁸. Erasmus, der aus christlichen und humanistischen Gedanken das Ideal der „*humanitas Christiana*“ geformt hatte, leitete aus der Bergpredigt das Verbot des Krieges für Christen ab⁹. Gegen ihn als einen der bedeutendsten Vertreter dieser Richtung nimmt auch Gentili Stellung und ebenso Bellarmin, wie aus derselben Stelle hervorgeht¹⁰.

Grotius ist überzeugt, daß ein Kriegerrecht bestehe¹¹. Für ein *ius ad bellum* spricht vor allem die Parallelität zwischen Krieg und richterlicher Strafgewalt. Dieser erscheint hier als das Mittel, um einem Richterspruch gegen Gleichstarke Geltung zu verschaffen¹². Es gibt deshalb auch reine und fromme Kriege, wie die alte Formel der Römer beweist: *eas res puro pioque duello quaerendas censeo*¹³.

Daneben will Grotius noch der Wissenschaft einen Dienst erweisen¹⁴. Neben diesem oben beschriebenen Recht mit unbegrenztem Geltungsbereich und gleichbleibenden Prinzipien, das sittlichen Charakter aufweist, gibt es auch in der Rechtswissenschaft einen unveränderlichen Teil¹⁵.

Wenn sich nun zwei Arten eines Rechtes feststellen lassen, von dem sich die erste von der zweiten durch ihre Nähe zur Ethik unterscheidet,

⁶ Vgl. Prol. 28. ⁷ Vgl. Prol. 20. 27. ⁸ Vgl. Arnold, Bellarmin, S. 281.

⁹ Vgl. Gerhard Ritter, S. 50 ff. ¹⁰ Vgl. Gentili, S. 44.

¹¹ Vgl. Prol. 28: *compertissimum habeo*. ¹² Vgl. Prol. 25.

¹³ Vgl. Prol. 26. — Ritters Meinung, das Bemühen des Grotius, das ewige Ringen der großen Festlandsmächte ... durch eine Politik friedlicher Verständigung zu ersetzen, sei ... erasmisch, mag für die dem *mare liberum* zugrunde liegenden Tendenzen gelten, doch hier ist deutlich ein Gegensatz zwischen Grotius und Erasmus zu sehen. Vgl. G. Ritter, S. 91.

¹⁴ Vgl. Prol. 30.

¹⁵ *partes naturalis et perpetuae iurisprudentiae*. Prol. 31.

so trennt Grotius doch nicht, sondern faßt beide Teile unter der „nobilissima pars iurisprudentiae“ zusammen¹⁶.

Von einer Darstellung dieses Rechts verspricht sich Grotius große Vorteile, zunächst für den Verkehr der Völker untereinander wie auch für die Staatsmänner, deren Entscheidungen dadurch erleichtert werden können¹⁷.

Ein weiterer Grund, der die Darstellung dieses Rechts erforderlich macht, ist der Umstand, daß es noch nicht geordnet und umfassend behandelt worden ist. Es wurde zwar schon versucht, aber dabei der positive Teil von dem natürlichen nicht getrennt gehalten¹⁸.

2. Die Methode des Grotius

Welcher Art ist nun die Methode des Grotius? Aus dem früher Gesagten geht hervor, daß das natürliche Recht von jedem positiven Recht zu sondern ist, sei dieses nun das bürgerliche, kanonische oder göttliche Recht oder das Völkerrecht¹⁹. Bei Untersuchung dieses von allen wesensfremden Elementen gereinigten Rechtes will Grotius auf feste und allgemein einsichtige Begriffe und Grundsätze kommen. Dies ist möglich, da die natürlichen Bestimmungen immer dieselben bleiben. Der Weg zur Auffindung solcher Grundsätze ist „die richtige Schlußfolgerung, wie sie sich aus der Natur der Sache ergibt“²⁰, andererseits sind diese unmittelbar einleuchtend und offenbar wie die sinnlichen Gegenstände.

Grotius betont noch, daß er von den Streitfragen der Gegenwart abgesehen habe und rein *more geometrico* an die Untersuchung herangehe²¹.

Bewiesen wird die Existenz dieses Rechts als einer Summe fester Grundsätze durch den *consensus omnium* und durch die Geschichte. Das, was in verschiedenen Zeiten als gewiß behauptet wird, kann nicht falsch sein. Damit wird das Naturrecht einigermaßen bewiesen, da man annehmen kann, daß die Schlußfolgerung richtig ist²².

Hier kommt Grotius zur Anerkennung eines positiven Rechtes, indem er die allgemeine Übereinstimmung als aus dem freien Willen entsprungen bezeichnet, während an anderer Stelle der *consensus communis gentium* mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt worden war²³.

¹⁶ Vgl. Prol. 32. ¹⁷ Vgl. Prol. 1, 2, 59. ¹⁸ Vgl. Prol. 1, 30, 36.

¹⁹ Vgl. dazu Prol. 30, 37, 39.

²⁰ *Recta illatio ex naturae principii procedens.* Prol. 40.

²¹ Vgl. Prol. 58. ²² Vgl. Prol. 40, 46.

²³ Vgl. Prol. 40, 26.

Auf die oben dargelegte Weise glaubt Grotius dem Ziel näher zu kommen, als wenn er nur *einem* Autor folgte. Diesen Weg hätten auch die alten Christen gewählt, indem sie die unter den Sekten verstreute Wahrheit sammelten²⁴.

Diese Meinung über die „wahrhaft christliche Methode“ ist unverstündlich. Das Christentum, insbesondere die alte Kirche, war sich immer bewußt, im Besitz der Wahrheit zu sein und hat es abgelehnt, bei Sekten Anleihen zu machen. Die Stellen, die Grotius anführt²⁵, beweisen nicht, daß die Väter die Wahrheit bei andern suchten, sondern besagen, daß auch die, welche die Offenbarung nicht kennen, mit Hilfe der Vernunft zu gewissen Erkenntnissen kommen können, welche auch das Christentum vermittelt. Bezeichnend ist hier vor allem Justin, der in diesem Zusammenhang zitiert wird. Nach ihm ist die göttliche Wahrheit nach Art von Samenkörnern — er spricht von einem *λόγος σπερματικός* — unter die Menschheit vor Christus verstreut gewesen, womit er das Phänomen erklären will, daß sich auch bei den Heiden Grundsätze finden, die an christliches Gedankengut anklingen, eine Annahme, die vom streng christlichen Standpunkt aus nicht gebilligt werden kann.

Weiter muß sich, wie Kirchmann bemerkt²⁶, ein System zuerst über die Fundamentalsätze der Wahrheit klar sein, bevor es andere Systeme daraufhin untersucht.

Grotius zeigt sich hier als ein freier Geist, der sich nicht an Dogmen gebunden fühlt und rein mit der Vernunft an sein Werk geht. Wenn dieser Weg bei einer Untersuchung über das Naturrecht auch wohl der richtige ist, so ist diese Meinung für seine Stellung zum Christentum doch bemerkenswert. Grotius steht offensichtlich auf dem Standpunkt, daß sich die verschiedenen Dogmen auf gemeinsame Elemente zurückführen lassen, eine Ansicht, die sich in Humanistenkreisen verbreitet hatte und auch in Holland heimisch war, wozu u. a. Erasmus beigetragen hatte²⁷ und die in offenem Gegensatz zum Christentum als Offenbarungsreligion steht. Grotius' Bemühen um ein Konzil muß als Ausdruck dieser Meinung angesehen werden, welche in säkularisierter Form auch dem Naturrecht zugute kommen kann.

Neben dem Urteil der Vernunft, das sich im allgemeinen Konsens widerspiegelt, benutzt Grotius noch die Bücher, die „a deo afflati“²⁸

²⁴ Vgl. Prol. 42.

²⁵ Vgl. annotationes zu „singulos“ Prol. 42.

²⁶ Vgl. Buch I, Anm. 19.

²⁷ Vgl. Wulf, S. 428.

²⁸ Grotius weicht dem Ausdruck *inspirati* aus; *afflati* ist nicht für *inspirati* zu

homines aut scripserunt aut probarunt, also die Heilige Schrift. Dabei unterscheidet er zwischen Neuem Testament und Altem Testament. Das N.T. verlangt eine höhere Heiligkeit von uns und hat mit dem Naturrecht an und für sich nichts zu tun²⁹.

Das A.T. ergibt dagegen einen Beweis für das Naturrecht und rechtfertigt das Urteil der Vernunft, insoweit man das Recht der Menschen unter sich betrachtet³⁰ und das Recht, das aus dem freien Willen Gottes stammt, davon abhebt. Das letztere Recht kann dem wahren Naturrecht nicht zuwiderlaufen³¹. Danach müßte man annehmen, daß man über dieses göttliche Recht auch zu dem Naturrecht gelangen könnte. Beide wären sachlich identisch und unterschieden sich nach Ursprung (der direkte Wille Gottes — Natur als Schöpfung Gottes) und nach dem Formalprinzip der Erkenntnis (göttlicher Wille — Natur).

Daneben berücksichtigt Grotius auch die Beschlüsse der Synoden, die Gebräuche der alten Christen und die Meinungen berühmter christlicher Schriftsteller aus jenen *primae puritatis tempora, cum nec dominatus adhuc nec coitio ulla primitivam veritatem adulterare potuit*³². Diese alte Kirche soll das von Gott Empfangene mitteilen und steht deshalb im Dienste des göttlichen Rechtes.

3. Die Vorläufer des Grotius

Die von Grotius betonte Neuartigkeit besteht in seiner Methode: er trennt das natürliche Recht von jedem positiven. Von diesem Standpunkt aus greift er seine Vorläufer an. Gegen die Scholastiker hat Grotius im besonderen einzuwenden, daß sie in *infelicia et artium bonarum ignara saecula inciderunt*, während sie in moralischen Fragen Autorität sind³³. Nicht in derselben Weise ablehnend zeigt sich Grotius gegen das Römische Recht. In den Pandekten, dem Theodosianischen und Justinianischen Recht finden sich oft die besten Gründe für die Frage, was natürlichen Rechtes ist, wengleich alle Streitigkeiten der Völker und Fürsten aus ihnen nicht entschieden werden können³⁴.

Im folgenden sollen die Vorläufer des Grotius kurz betrachtet werden. Biographische Angaben finden sich am ausführlichsten bei Nys.

nehmen, wie Kirchmann meint (Anm. 22), da Grotius nicht an eine Inspiration glaubte (Schlüter, S. 26).

²⁹ *ipsum a iure naturae distinxi*. Prol. 50.

³⁰ *ius hominum inter se*, Prol. 48.

³¹ *cum vero iure naturae numquam pugnat*, Prol. 48.

³² Vgl. Prol. 51. ³³ Vgl. Prol. 52. ³⁴ Vgl. Prol. 53, 54.

Über Wilhelmus Matthaei konnte er jedoch keine Auskunft geben³⁵. Diese Frage scheint aber heute gelöst zu sein: Regout kann angeben, daß es sich um Wilhelm Mathiä handelt, der 1512 ein Werk mit dem Titel *Libelli de bello iusto et licito* geschrieben hat³⁶. Unter diesen Vorläufern sind es zwei, die Grotius besonders hervorhebt: *Balthazar Ayala* und *Alberico Gentili*³⁷.

Ayala (1548—84)³⁸ war Generalauditeur, was am besten mit Militärrichter und militärischer Rechtsberater wiedergegeben wird³⁹. Sein Werk: *de iure et officiis bellicis et disciplina militari*, das während der Belagerung von Tournai geschrieben wurde und 1582 erschien, wird schon von Grotius im „mare liberum“ erwähnt⁴⁰. Es behandelt, besonders im III. Buch, rein militärrechtliche Fragen, während Ayala sich in den allgemeinen Fragen des Kriegsrechts an die Tradition anschließt und besonders auf römischen Schriftstellern und Augustinus fußt. Nys charakterisiert ihn folgendermaßen: *Ayala n'était pas un de ces esprits à large envergure. Il résume les opinions, qui ont cours, s'abstient de réflexions*⁴¹. Ein Einfluß auf Grotius ist wohl nur in Beziehung auf gewisse Fragestellungen anzunehmen.

Gentili (1552—1608) darf als der bedeutendste Vorläufer des Grotius betrachtet werden, wenigstens in dem Sinne, daß Grotius seine Werke als Vorlage verwendete. Von Gentili schreibt Grotius: *cuius diligentia me adiutum profiteor*⁴². Objektiv betrachtet, scheint es eben-

³⁵ Nys, *Le droit*, S. 156 und Berufung auf Barbeyrac.

³⁶ Regout, S. 130 ³⁷ Vgl. Prol. 38.

³⁸ Die Angaben von Kirchmann sind also unrichtig (Buch I, Anm. 17). Die besten biographischen Angaben über ihn finden sich wiederum bei Nys, und Westlake gesteht dies ein (Westlake S. VI). Insbesondere hat Nys eine Reihe von Urkunden aus dem belgischen Generalarchiv wiedergegeben.

³⁹ *military judge and judicial adviser*. Westlake S. III.

⁴⁰ Nach Hinweisen bei Nys und Boschan finde ich diese Stelle: Hamaker. S. 212, Anm. 3.

⁴¹ Vgl. Nys, S. 181. Die Stellung des Ayala wird uns am besten aus der Ernennungsurkunde Philipps II. deutlich, die in Mons abgefaßt ist und das Datum vom 27. Mai 1580 trägt: . . . *pour tenir icelle armee en bonne discipline et justice nous ayons trouve tres . . . necessaire de commettre quelque personnaige de lettre, scavant et experiente en fait de justice pour y exercer l'estat et office d'auditeur général du camp, scavoir faisons que ce considere et desirans pourveoir a l'avancement de ladictie justice, et entretenement de bonne discipline. . .* Nys, S. 173.

⁴² Vgl. Prol. 38 — Gentili war Protestant. In San Ginesio in der Mark Ancona geboren, mußte er seines Glaubens wegen fliehen und begab sich nach kurzem Aufenthalt in Heidelberg (1580) nach England, wo er 1581 Professor in Oxford wurde. Als sich Mendoza, der spanische Gesandte, in ein Komplott zugunsten Maria Stuarts einließ, wurde er von höchster staatlicher Stelle um Rat wegen des Verfahrens gegen diesen angegangen. Er entschied, daß Gesandte unverletzlich seien. 1605 wurde er Gesandtschaftsrat bei der spanischen Gesandtschaft. Sein Werk *de iure belli* wurde

so angebracht, Gentili einen Ehrenplatz einzuräumen, um so mehr, als er von Grotius überschattet wurde.

Kaltenborn schreibt: „Er ist der erste wichtigere Autor des modernen Völkerrechts und in dieser Beziehung als der eigentliche und unmittelbare Vorläufer des Grotius zu betrachten. Ja, ich halte ihn für die unmittelbare Grundlage des Grotius.“⁴³ „Dies zeigen die ganz ähnlichen Ideen und Meinungen beider; dies beweist noch ganz besonders die formelle Übereinstimmung seines Werkes *de iure belli* mit dem des Grotius *de iure belli ac pacis*, besonders schon in den Kapiteltiteln des I. und III. Buches, vorzugsweise aber . . . auch aus der großen Übereinstimmung der Planlegung und Begründung ihrer Werke . . .“⁴⁴

Dieser Meinung schließt sich Nys an: *G. occupe sans contredit le premier rang*, und fährt fort: *si l'on peut lui reprocher d'appliquer généralement aux faits du droit des gens les principes du droit civil, on doit néanmoins lui reconnaître beaucoup de sens pratique. Le traité du droit de la guerre est supérieur en un point au livre de Grotius, car à chaque instant l'auteur examine les faits qui se produisent dans le domaine de la politique et c'est avec raison que Sclopis appelle l'ouvrage de Gentili un commentaire juridique des événements du XVI^e siècle et dit que tous les grands débats entre Charles Quint et François I, entre les Pays Bas et l'Espagne, entre l'Italie et ses oppresseurs y sont appréciés au point de vue du droit public*⁴⁵. An anderer Stelle wirft er ihm vor, daß er im Völkerrecht eine Vereinbarung sehe, die hauptsächlich durch eine lange Übung zustande gekommen sei⁴⁶. Phillipson nennt Gentili: *the first great writer on modern international law, the first clearly to define its subject matter, and to treat it in the way which is on the whole consonant to the conception and practice of our own time . . . the one who substantially and effectively prepared the way for him, the illustrious representative of the historical school*⁴⁷.

Die Meinung einiger italienischer Publizisten, daß Grotius nur ein „plagiaire“ von Gentili sei, hält Joubert für übertrieben⁴⁸.

Bei Betrachtung des I. Kapitels des I. Buches von Gentilis *de iure belli* ergibt sich, daß er klarer als Grotius das Wesen des Völkerrechts erfaßt hat: Das Recht des Krieges kann nicht aus den römischen Ge-

1598 veröffentlicht. Daneben schrieb er noch *de legationibus* und *Hispanica advocatio*.

⁴³ Siehe Kaltenborn, Vorläufer, S. 228.

⁴⁴ Siehe Kaltenborn, Kritik, S. 34. ⁴⁵ Siehe Nys, *Le droit*, S. 185.

⁴⁶ *Il voit dans le droit des gens le résultat d'un accord des peuples, accord qui apparaît surtout par le long usage. Vgl. Nys, les origines*, S. 11.

⁴⁷ Vgl. Phillipson, S. 18 a. ⁴⁸ Vgl. Joubert, S. 3.

setzbüchern herausgelesen werden, da sie nur das Militärrecht, aber nicht das Kriegerrecht (*ius belli adversus hostem*) behandeln. Das Kriegerrecht ist nicht *cura unius rei publicae, sed omnium*. Deshalb haben Staatsphilosoph und Moralphilosoph hierzu nichts beizutragen. Das *ius gentium* ist eine *particula divini iuris*. Es besteht von Natur (*habeo pro explorato, ius aliquod naturae esse, quo et argumentum hoc tenetur bellicum*). Gegen die Ansicht, daß das *ius gentium* auf der Meinung beruhe, wendet er sich mit Leidenschaft (*quos mitto naturae hostes*). Aber auch das Recht als die *nobilissima pars* der Jurisprudenz im Sinne des Grotius wird verworfen, da man hiemit zu keiner Klarheit komme (*tot sententiae, quot capita*). Das Völkerrecht ist das, *quo gentes humanae utuntur: quod naturalis ratio inter omnes homines constituit et apud omnes peraeque custoditur*. Entstanden ist es nicht in der Art, daß alle Völker an einem Ort zusammengekommen sind, sondern dadurch, daß der größere Teil der Menschheit gewisse Gebräuche geübt hat (*orbis rectio est penes congregationem maioris partis orbis*). Auf diese Weise konnten schon die Römer die Handelsfreiheit als Institut des Völkerrechts feststellen. Daneben gibt es noch ein Völkerrecht im Sinne von ungeschriebenen Gesetzen. So ist Gottesverehrung und Elternerziehung bei allen Völkern verbreitet. Insbesondere ist das göttliche Recht ein Teil des Völkerrechts (*quae scripta sunt in libris sacris dei, summam merito auctoritatem obtinebunt: postquam apparuerit, non Hebraeis tantum scripta esse, sed omnibus hominibus, ubique gentium, et temporibus omnibus. haec enim esse verae naturae, id est, innocentis, ac iustae, certissimum est*). — Die Erkennbarkeit dieser zweiten Art des Rechtes ist zwar schwierig, wobei Gentili Thomas I/II 94 a. 2 zitiert, doch findet sich ein natürlicher Hinweis, der darin besteht, daß man bei Verstößen Scham empfindet (*si quid facias adversus illud, tu vel pudore correctus aut . . . sentias tamen idem, quod traditur de his sententiis, quae axiomata nominantur, defendi factum non posse*)⁴⁹. — Ein Unterschied zu Grotius besteht also in der Ablehnung eines als labil gekennzeichneten Naturrechts und in der Verwertung der positiv-göttlichen Vorschriften.

Man wird Gentili wenigstens teilweise gerecht, wenn man sich der Meinung von M. Rolin-Jaequemyns anschließt: *Gentil et Grotius ne sont pas, ne doivent pas être deux gloires jalouses l'une de l'autre, ce sont deux étoiles, douées chacune d'une lumière qui lui est propre ou*

⁴⁹ Vgl. Gentili, de iure belli, 1. I c. I.

plutôt qu'elle emprunte à un foyer commun, celui de l'éternelle justice et de l'éternelle vérité⁵⁰.

Eine Kontroverse besteht in den Kreisen der italienischen Fachmänner darüber, inwieweit Grotius und Gentili von Belli abhängig seien⁵¹. Dieser soll erstmals den Versuch gemacht haben, das Völkerrecht wissenschaftlich zu behandeln und für die Nachfolge die Wege geebnet haben⁵². Ebenso glaubt Nys, daß Ayala das Werk von Belli als Vorlage diente⁵³. Andererseits wird anerkannt, daß Gentili mehr Kritik zeige als Belli, der sich noch zu sehr an Lehrmeinungen anschleße⁵⁴. Mit Ayala gehöre er noch der alten Richtung an, welche auf das Kriegerecht das Kanonische Recht anwende⁵⁵.

Nach Wiedergabe dieser Kontroverse kommt Cavaglieri zu folgendem Urteil: *La critica imparziale, pur riconoscendo la superiorità del Gentili sul Belli, assegna a quest'ultimo un posto notevole tra i precursori di Grozio. Egli intuì, sia pure in modo incerto e difettoso, l'esigenza di staccare la dottrina del diritto internazionale dalle premesse teologiche, su cui si era fino allora fondata, compenetrandone la trattazione con quelle del diritto di natura e dando pertanto al diritto delle genti una base indipendente fondata sul libero ragionamento. I progressi della scienza sono generalmente il frutto dell'opera collettiva di un certo numero di scrittori, ognuno dei quali continua e migliora i risultati di chi lo ha preceduto, finchè si arriva a quelle che riassume gli sforzi anteriori in una elaborazione decisiva e perfetta. Pierino Belli fu certamente tra coloro che prepararono il terreno, sul quale*

⁵⁰ Siehe Nys, *Le droit*, S. 185.

⁵¹ Pierino Belli (1502—1575) bekleidete eine ähnliche Stellung wie Ayala: er war 1535 von Karl V. zum Kriegsauditeur ernannt worden und wurde gelegentlich in wichtigen außerstaatlichen Angelegenheiten zu Rat gezogen. Sein kompendiöses Werk: *de re militari et bello tractatus* erschien 1558 und enthält neben den grundsätzlichen Erörterungen noch mehr militärrechtliche Einzelheiten als das von Ayala (Cavaglieri 13a).

⁵² L'opera del Belli rappresenta il primo tentativo di un organamento scientifico del diritto delle genti. — Belli . . . spianò al Gentili e al Grozio la via da essi poi trionfalmente percorsa. — Tutte le questioni, trattate dal Gentili, furono primo di lui studiate e risolte dal Belli. — Belli ha con Gentili varii punti comuni, che non possono essere casuali e affatto indipendenti luno dall'altro. (Cavaglieri S. 23a f.)

⁵³ Le travail de Belli lui a évidemment servi de guide et de modèle. Nys, *Le droit*, S. 182.

⁵⁴ Vgl. Cavaglieri, S. 28a.

⁵⁵ Belli fu, insieme al D'Ayala, l'ultimo della schiera di quei politici Giuristi e Canonisti, che raccolsero ed esposero le regole dell'equità canonica, introdotta nell'esercizio della guerra subordinatamente alla politica del diritto teocratico imperiale. Cavaglieri S. 23a.

Grozio doveva poi innalzare il superbo edificio del suo trattato *De jure belli ac pacis*⁵⁶.

Brown Scott weist nun auf die Vorarbeit der Scholastik auf dem Gebiet der Völkerrechtswissenschaft hin und betont, daß diese soweit gediehen war, daß auch ein anderer als Grotius hätte die Früchte daraus ziehen können. Damit ist von autoritativer Seite den Vorläufern das beste Zeugnis ausgestellt: International law existed before the publication of the first systematic treatise which Grotius has had the great honour of transmitting to posterity. Thomas Aquinas specialized in natural law. Victoria the Spaniard distinguished *ius naturale* and *ius inter gentes*, which Suarez had treated in a masterly passage and with final authority. Ayala, to whom Grotius referred in the *Prolegomena*, is also a Spaniard, and we may say that the work of this great Spanish trinity, not to mention many other Spanish notables of that epoch, would perhaps have enabled another than Grotius to combine their works systematically and to make of it the basis of his treatise. — The primary foundation of the system of the law of nations is the Roman law, the universal law, upon which was based the canon law, as universal as the Church from which it emanates. — The theologians and philosophers of the Middle Ages fused together these two systems of law, and it is quite natural that the faithful of the Church universal laid down the foundations of that universal law which is the law of nations. If we recall that Gentili was Italian, we may say that international law is of Latin origin, as well as of Catholic origin. — In any case, as we are told very plainly by a compatriot of Grotius, . . . we have come to the fullness of time; a hand is stretched to gather the ripened fruit. — It was the hand of a Hollander⁵⁷.

Diese Kontroverse wurde ausführlich wiedergegeben, da sich daraus die für die vorliegende Fragestellung wesentlichen Gesichtspunkte ergeben. Es hat sich gezeigt, daß das Bestreben dahin geht, das Recht von der Theologie zu emanzipieren. Wenngleich es noch nicht durchweg gelungen ist⁵⁸, so ist das Wort Gentilis: *silete theologi in munere alieno*⁵⁹ doch ein Schlachtruf für die folgende Zeit geworden.

⁵⁶ Siehe Cavaglieri, S. 28^a f.

⁵⁷ Siehe Introduction to Grotius, S. XIV.

⁵⁸ Die Mängel der Vorläufer des Grotius bestehen in la deficienza di unità di concetto e di trattazione sistematica, l'indirizzo teologico della discussione giuridica, la confusione del pubblico diritto con il privato, della morale con il diritto. Cavaglieri, S. 22^a.

⁵⁹ Siehe Gentili, S. 92. I. XII.